

86.495

**Postulat Frey-Neuenburg
Debatte des Nationalrates.
Integrale TV-Uebertragung
Postulat Frey-Neuchâtel
Débats du Conseil national.
Retransmission intégrale et régulière à la TV**

Wortlaut des Postulates vom 16. Juni 1986

Mit grosser Mehrheit hat es der Nationalrat abgelehnt, die «Tschernobyl-Debatte» vollständig übertragen zu lassen. Wegen dieses Entscheids haben uns die Medien, insbesondere Radio und Fernsehen, der Obstruktion bezichtigt. Radio und Fernsehen der Welschschweiz erklärten gar, der Nationalrat habe den Ausschluss der Oeffentlichkeit beschlossen, was überhaupt nicht stimmt.

Aufgrund dieser Desinformation wird das Büro unseres Rates ersucht, die vollständige und regelmässige Uebertragung aller Nationalratsdebatten vorzuschlagen. Die Kosten werden bescheiden sein und das Parlament wird zeigen können, dass es sich für seine Verhandlungen grösstmögliche Transparenz wünscht.

Texte du postulat du 16 juin 1986

Le Conseil national a refusé à une large majorité de demander la retransmission intégrale des débats sur «l'affaire Tchernobyl». A la suite de cette décision, les médias, et plus particulièrement la radio et la télévision, nous ont fait un procès d'intention. La radio et la télévision romandes ont même déclaré que le Conseil national avait décidé le huis-clos, ce qui est fondamentalement inexact.

Une telle désinformation nous amène à demander au Bureau de notre conseil de proposer la retransmission intégrale et régulière de tous les débats ayant lieu à la Chambre du peuple. Nous savons que la dépense qui en résultera sera modeste; la démonstration sera ainsi faite que le Parlement souhaite la plus grande transparence dans ses délibérations.

Mitunterzeichner – Cosignataire: Keine – Aucun

*Schriftliche Stellungnahme des Büros**Rapport écrit du Bureau*

Il y a quatre ans, les deux Chambres ont refusé de poursuivre les essais visant à transmettre plus fréquemment les débats parlementaires en direct, essais dont le Bureau du Conseil national avait pris l'initiative. Ceux-ci auraient permis au Bureau de déterminer, avec la coopération de la SSR, s'il était opportun de multiplier de telles transmissions.

Il ressort du débat qui s'est engagé sur la diffusion en direct des délibérations concernant l'affaire de Tchernobyl, que la SSR reste prête à s'acquitter de cette tâche, si elle considère que cela est judicieux.

Le Bureau fait cependant remarquer que, en vertu de l'article 51, 1er alinéa, du règlement du conseil, la SSR dispose depuis longtemps déjà de larges possibilités d'informer le public, comme elle l'entend et lorsqu'elle le désire, sur les travaux du Parlement. Ces possibilités, probablement plus efficaces que des transmissions en direct, n'ont pas toutes été utilisées jusqu'à ce jour.

Le Bureau accepte d'examiner le postulat, sans toutefois se prononcer dès à présent quant au fond. Il propose de procéder à cet examen en même temps qu'à celui de l'initiative parlementaire intitulée: «Accès des médias électroniques aux débats du Conseil national» (86.229).

*Antrag des Büros
Proposition du Bureau*

Le Bureau propose de transmettre le postulat et de charger

la commission s'occupant de l'initiative parlementaire 86.229 d'étudier la question et de faire rapport au conseil.

Ueberwiesen – Transmis

86.336

**Interpellation Maeder-Appenzell
Chlorierte Kohlenwasserstoffe.
Vorschriften
Hydrocarbures chlorés.
Prescriptions**

Wortlaut der Interpellation vom 11. März 1986

Ich ersuche den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Müsstest für die Verwendung chlorierter Kohlenwasserstoffe nicht entsprechend strenge Vorschriften geschaffen werden?
2. Wäre es nicht angezeigt, die Verwendung chlorierter Kohlenwasserstoffe überall dort zu verbieten, wo mit weniger gefährlichen Ersatzstoffen oder Ersatzmethoden gearbeitet werden könnte?
3. Drängt sich allenfalls eine Importbeschränkung chlorierter Kohlenwasserstoffe auf?

Texte de l'interpellation du 11 mars 1986

Le Conseil fédéral est prié de répondre aux questions suivantes:

1. Ne faut-il pas édicter de strictes prescriptions sur l'usage des hydrochlorocarbones?
2. Ne faut-il pas interdire l'usage des hydrocarbures chlorés dans tous les cas où des substances et des procédés moins dangereux peuvent être employés?
3. Faut-il restreindre l'importation d'hydrochlorocarbones?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Biel, Dünki, Grendelmeier, Jaeger, Lanz, Oehen, Oester, Weber Monika, Weder-Basel, Widmer, Zwiggart (11)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

In letzter Zeit häufen sich die Fälle von Grundwasservergiftungen durch chlorierte Kohlenwasserstoffe (Trichloroäthylen und Perchloroäthylen). Beispiele: Muhen, Rikon, Dietikon, Schlieren, Niederwil, Breitfeld-St. Gallen. 2,5 Liter Tri- oder Perchloroäthylen genügen, um 100 000 Kubikmeter Trinkwasser zu verseuchen. Von 30 000 Tonnen dieses jährlich importierten gefährlichen Lösungsmittels verschwinden rund 20 000 Tonnen irgendwohin, in den Boden, in die Luft und mit den Niederschlägen ebenfalls in den Boden. Obwohl chlorierte Kohlenwasserstoffe mindestens so gefährlich sind für die Umwelt wie Benzin und Heizöl, gelten für die Verwendung von Benzin und Heizöl weitaus strengere Vorschriften.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates
vom 3. September 1986*

Rapport écrit du Conseil fédéral du 3 septembre 1986

Es ist dem Bundesrat bekannt, dass chlorierte Lösungsmittel wie Trichloroäthylen und Perchloroäthylen eine potentielle Gefährdung für die Gewässer, insbesondere für das Grundwasser darstellen. Diese leichtflüchtigen chlorierten Kohlenwasserstoffe finden wegen ihrer hervorragenden Eigenschaften in Industrie und Gewerbe eine sehr breite Verwendung. In vielen Bereichen werden sie heute anstelle der feuer- und explosionsgefährlichen Benzinkohlenwasserstoffe eingesetzt.

Der Bundesrat nimmt zu den Fragen des Interpellanten wie folgt Stellung:

1. Zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch wassergefährdende Stoffe sind bereits zahlreiche Vorschriften erlassen worden, die sowohl für Benzin und Heizöl als auch für chlorierte Lösungsmittel und eine Vielzahl anderer wassergefährdender Flüssigkeiten gelten:

– Gewässerschutzgesetz: Artikel 13 verpflichtet jedermann zur allgemeinen Sorgfaltspflicht, um die Verunreinigung der Gewässer zu vermeiden; Artikel 14 verbietet die Versickerung von verunreinigenden Stoffen; und Artikel 24 regelt den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Für chlorierte Lösungsmittel bedeutet dies konkret, dass alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen sind, damit diese Stoffe beim Umgang nicht in ein Gewässer gelangen können.

– Verordnung über Abwasserleitungen: Die allgemeinen und speziellen Einleitungsbedingungen umfassen auch Bestimmungen über chlorierte Lösungsmittel für gewerbliche und industrielle Abwässer. So verbietet Artikel 15 die Ableitung flüssiger Abfallstoffe wie chlorierte Kohlenwasserstoffe und im Anhang der Verordnung ist für chlorierte Lösungsmittel ein Grenzwert von 0,1 mg/l vorgeschrieben, der in den abzuleitenden Abwässern nicht überschritten werden darf. Ferner verbietet diese Verordnung das Ableiten flüssiger Abfälle, die chlorierte Lösungsmittel enthalten. Solche Rückstände müssen als Sonderabfall gesammelt und schadlos beseitigt werden.

– Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten: Die Vorschriften über Lagerung und Umschlag wassergefährdender Flüssigkeiten gelten uneingeschränkt auch für chlorierte Lösungsmittel. Chlorierte Lösungsmittel sind der strengsten Wassergefährdungsklasse zugeordnet. Für diese Stoffe gelten somit die gleichen Vorschriften wie für Benzin und Heizöl.

– Stoffverordnung: Nach den Bestimmungen dieser Verordnung wird verlangt, dass bei umweltgefährdenden Erzeugnissen wie chlorierten Lösungsmitteln auf den Etiketten Angaben über die Gefahren für die Umwelt und über die schadlose Beseitigung enthalten sein müssen. Ferner wird die Verwendung von chlorierten Lösungsmitteln in Reinigungsmitteln verboten, die nach Art ihrer Verwendung ins Abwasser gelangen.

– Luftreinhalte-Verordnung: Durch Höchstwerte wird der Ausstoss von chlorierten Lösungsmitteln in der Abluft von Gewerbe- und Industriebetrieben begrenzt.

Das Bundesamt für Umweltschutz befasst sich schon seit längerer Zeit mit den Problemen, die sich im Zusammenhang mit dem Umgang von chlorierten Lösungsmitteln stellen. Wie sich bei den verschiedenen Abklärungen und Untersuchungen zeigte, sind die meisten der ermittelten Grundwasserunreinigungen durch einen unsachgemässen und zum Teil fahrlässigen Umgang mit diesen Stoffen entstanden, d. h. die geltenden Gewässerschutzvorschriften wurden nicht eingehalten. Den Verwendern von chlorierten Lösungsmitteln ist die Gefahr dieser Stoffe für die Gewässer oft nicht oder zu wenig bekannt. Im Wissen um diese Probleme hat das Bundesamt für Umweltschutz bereits im Jahre 1979 für den Bereich der chemischen Kleiderreinigung, die mit chlorierten Lösungsmitteln erfolgt, eine entsprechende Empfehlung herausgegeben. Die Ausarbeitung weiterer Informationsschriften für andere Branchen, die chlorierte Lösungsmittel in grossen Mengen verbrauchen, ist vorgesehen, musste jedoch in der Prioritätenliste zurückgestellt werden.

Die gegenwärtig vorhandenen Vorschriften bilden eine gute Grundlage für die Anordnung von Massnahmen zur Verhinderung von Verunreinigungen durch wassergefährdende Flüssigkeiten, insbesondere chlorierte Lösungsmittel. Aus diesen Gründen betrachtet der Bundesrat den Erlass weiterer Vorschriften derzeit nicht als erforderlich.

2. Der Bundesrat unterstützt die Bestrebungen, chlorierte Kohlenwasserstoffe durch weniger gefährliche Stoffe oder andere Methoden zu ersetzen. Ein gänzlicher Verzicht auf chlorierte Lösungsmittel konnte beispielsweise bei der Extraktion von Metzgereiabfällen erzielt werden. Nachdem

die chlorierten Lösungsmittel aber in vielen anderen Bereichen die früher verwendeten brennbaren, gefährlichen Benzinkohlenwasserstoffe ersetzt haben, ist eine weitere Umstellung nur sehr begrenzt möglich. In der Metallindustrie zum Beispiel würde die vollständige Umstellung auf wässrige Verfahren andere unerwünschte Gewässerbelastungen bringen. Aus diesem Grunde ist ein Ersatz nur dann sinnvoll, wenn dadurch keine neuen Umweltprobleme geschaffen werden. In erster Linie gilt es deshalb, die künftigen Anstrengungen nicht auf Verbote für bestimmte Verwendungen auszurichten, sondern gestützt auf die vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen Massnahmen durchzusetzen, die zu einer Verringerung der Verluste beim Umgang mit chlorierten Lösungsmitteln führen. Es ist aber Aufgabe der Industrie, im Rahmen der Selbstkontrolle nach Umweltschutzgesetz zu prüfen, in welchen Bereichen diese Stoffe sinnvollerweise ersetzt werden können.

3. Chlorierte Kohlenwasserstoffe sind bei vielen Herstellungs- und Verarbeitungsprozessen im Gewerbe und in der Industrie unentbehrliche Hilfsmittel. Da der Umgang mit diesen Stoffen nicht zu Gewässerverunreinigungen führt, wenn die geltenden Vorschriften eingehalten werden, kann darauf verzichtet werden, auf gesetzlichem Weg Einfluss auf die Verbrauchsmenge zu nehmen. Mit einer Importbeschränkung sähe sich die Industrie gezwungen, chlorierte Lösungsmittel in der Schweiz selbst herzustellen, was bis vor wenigen Jahren noch der Fall war. Somit würde eine Importbeschränkung, die übrigens auch aus aussenwirtschaftlichen Gründen nicht opportun wäre, nicht zur angestrebten Verringerung des Verbrauchs führen. Aus diesen Gründen lehnt der Bundesrat eine Beschränkung der Einfuhr chlorierter Lösungsmittel ab.

Präsident: Der Interpellant ist von der Antwort des Bundesrates teilweise befriedigt.

86.488

Interpellation Schnyder-Bern Gewässerschutz.

Kanalisationsanschlusspflicht

Interpellation Schnyder-Berne Protection des eaux. Raccordement aux réseaux de canalisation

Wortlaut der Interpellation vom 11. Juni 1986

1. Ist der Bundesrat bereit, im Rahmen der eingeleiteten Revision des Gewässerschutzgesetzes den eidgenössischen Räten die Aufhebung der Kanalisationsanschlusspflicht für landwirtschaftliche Wohnbauten auf Viehhaltungsbetrieben mit genügend Lagerraum von Hofdünger und Ausbringflächen zu beantragen, d.h. die Verwertung der häuslichen Abwässer im Sinne eines umfassenden landwirtschaftlichen Gewässerschutzes zu lösen?

2. Was gedenkt der Bundesrat zu unternehmen, um der gegenwärtigen sowohl ökologisch wie wirtschaftlich unverantwortlichen Anschlusspraxis so rasch als möglich Einhalt zu gebieten?

3. Ist der Bundesrat damit einverstanden, dass sich das Eidgenössische Departement des Innern in dieser Sache an die Kantone wendet und mit diesen zusammen sofort wirksame Möglichkeiten zur Befreiung vom Anschlusszwang prüft?

4. Ist der Bundesrat bereit, notfalls Antrag zu einer sofortigen Revision von Artikel 18 des Gewässerschutzgesetzes zu stellen?

Interpellation Maeder-Appenzell Chlorierte Kohlenwasserstoffe. Vorschriften

Interpellation Maeder-Appenzell Hydrocarbures chlorés. Prescriptions

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1986
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	15
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	86.336
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.10.1986 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1490-1491
Page	
Pagina	
Ref. No	20 014 696

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.